

Bözberg, 12. Januar 2017

Öffentliche Mitwirkung „Projekt Windpark Burg“ Stellungnahme Jurapark Aargau (JPA)

Gerne nehmen wir im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Windparkprojekt Burg wahr. Der Jurapark Aargau hat sich bereits am 7. Dezember 2012 zum Entwurf des Richtplankapitels E1.3 Windkraftanlagen des Kantons Aargau geäussert und den Standort Burg zur Streichung empfohlen. Im Folgenden finden Sie unsere Ausführungen.

Ausgangslage, Grundhaltung JPA

Die kleinräumige Juralandschaft und die geringen Abstände zwischen den Einzelbauten im Nichtsiedlungsgebiet und den Dörfern sprechen gegen eine Windkraftnutzung im Perimeter des JPA. Aufgrund der nachteiligen Auswirkungen der Windanlagen und den damit verbundenen Ausbauvorhaben (z.B. Erschliessungsstrassen, Montage- und Installationsbereiche) auf Natur und Landschaft steht der Jurapark dieser Art von Energiegewinnung ablehnend gegenüber. Angesichts des zunehmenden Siedlungsdrucks, der beidseits der Jurahöhenzüge in den Agglomerationsräumen sicht- und spürbar ist, sind die intakten Landschaften mit hohem Erholungswert im Parkperimeter zu erhalten. Sie sind gleichzeitig das Kapital des JPA. Deshalb hat aus unserer Sicht der Schutz von Natur und Landschaft Vorrang gegenüber der Energiegewinnung mit Windkraftanlagen von der Grössenordnung, wie sie auf der Burg geplant sind. Der energetische Nutzen steht gegenüber den bedeutsamen landschaftlichen und ökologischen Beeinträchtigungen in einem ungünstigen Verhältnis. Im touristischen Bereich sieht der JPA überdies wenig Profilierungspotenzial mittels Windanlagen als Attraktionspunkt. Der JPA stellt sich hinter die Förderung von erneuerbaren Energien. Die Prioritäten liegen aus unserer Sicht jedoch in erster Linie bei der Förderung der Energieeffizienz mittels Energiebuchhaltungen der Gemeinden und Umsetzung konkreter Massnahmen wie zum Beispiel Gebäudesanierungen oder der Förderung von Solaranlagen.

Laut den Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen von BFE, BAFU und ARE (1. März 2010) sind bei der Interessensabwägung regionale Naturpärke als Vorbehaltsgebiete zu behandeln. Eine umfassende Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Energieproduktion und Wirtschaftlichkeit beim „Projekt Windpark Burg“ hätte bereits auf Stufe Richtplan erfolgen müssen, wurde aber gemäss der vorliegenden Unterlagen nicht vorgenommen.

Antrag

Auf das Projekt „Windkraft Burg“ und auf den damit einhergehenden Erlass der planerischen Grundlagen (Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplan) sowie die Teiländerung der Zonenvorschriften ist zu verzichten.

Begründung

Standort im JPA

Der Standort „Burg“ liegt im Perimeter des Juraparks Aargau JPA (regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung). Die Errichtung von Windenergieanlagen würde die Anforderung gemäss Art 15 Abs. 1 lit c der Pärkeverordnung (PäV) unterlaufen: „Das Gebiet des Parks zeichnet sich insbesondere durch einen geringen Grad an Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (....) durch Bauten, Anlagen und Nutzungen aus“ (siehe auch die Darlegung weiter unten zum Bundesgerichtsurteil Schwyberg). Ferner überlappen Teile des Projektperimeters die kommunale Landschaftsschutzzone im Kulturlandplan der Gemeinde Oberhof AG sowie die Juraschutzzone und ein kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft (Kanton Solothurn).

Unmittelbare Nähe zum BLN

Das gesamte Standortgebiet liegt direkt angrenzend an die BLN-Gebiete Nr. 1117 Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura sowie Nr. 1105 Baselbieter und Fricktaler Tafeljura. Aufgrund der Einsehbarkeit aus diesen Gebieten laufen die geplanten Windenergieanlagen im Gebiet Burg dem Gebot der ungeschmälernten Erhaltung oder zumindest der grösstmöglichen Schonung der Landschaft zuwider, wie es in Art. 6 Abs. 1 NHG gefordert wird.

Sichtbarkeit, Naherholung

Der Standort Burg liegt in der typischen kleinräumigen Hügellandschaft des Faltenjuras. Angesichts der exponierten Lage wären die Anlagen weitherum sichtbar, was das Landschaftsbild deutlich verändern und beeinträchtigen würde. Die beliebte Wanderroute Wölflinswil-Salhöhe quert das Standortgebiet in Nord-Süd-Richtung auf der ganzen Länge. Das Natur- und Landschaftserlebnis auf dieser Wanderung würde durch angesichts der Windenergieanlagen hervorgerufenen Eingriffe (v.a. Erschliessung) zu einer Beeinträchtigung des Naturerholungsgebiets rund um die Salhöhe führen.

Biodiversität

Die Auswirkungen auf die Avifauna und die Fledermäuse sind aufgrund der Kleinstrukturiertheit des Gebietes gemäss dem vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht beträchtlich. Die Kollisionsgefahr ist entsprechend vorhanden, ökonomisch sinnvolle Massnahmen zur Verhinderung aber offenbar nicht bekannt (siehe auch S. 138 UVB). Wertvolle Biotopstandorte (z.B. Halbtrockenrasen, mit Orchideenvorkommen, Hecken, Krautsäume, Orchideen-Buchenwald) sind vom Projekt betroffen. Die gemäss UVB geplanten Ersatzmassnahmen sollen der Minimierung der negativen Effekte dienen. Aus Sicht JPA tragen sie aber nicht dazu bei, die durch das Projekt hervorgerufene Gesamt-Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu vermindern.

Erschliessung

Die Erschliessung umfasst den Ausbau von 2,8 km und die Neuerstellung von 1,3 km Wegen auf einer Fahrbreite von 4 Metern, mit entsprechenden Wendeplätzen. Die Wege durchqueren „relativ unwegsames Gelände“ (Raumplanungsbericht S. 45). Ein Rückbau ist aufgrund der Wartungserfordernissen der Anlagen nicht möglich/vorgesehen. Aufgrund der gegenwärtigen Situation (geringfügige Erschliessung mit schmalen Naturwegen) steht der erforderliche Wegausbau im Widerspruch zu folgendem Grundsatz aus den erwähnten Empfehlungen des Bundes:

Anlagen nur in bereits erschlossenen Gebieten oder Erschliessung mit verhältnismässigem Aufwand bzw. ohne unverhältnismässige Umweltauswirkungen

Aus Sicht JPA bringt die Erschliessung eine unwiederbringliche Beeinträchtigung des bis anhin intakten Natur- und Landschaftsraumes mit sich und wiegt entsprechend schwer.

Windparkprojekt im Regionalen Naturpark: Gesamtbeurteilung

Ein kürzlich veröffentlichtes Bundesgerichtsurteil vom 26.10.16 (BGE 1C-346/2014) zum Windpark Schwyberg, der im Perimeter des Regionalen Naturparks Gantrisch geplant ist, weist darauf hin, dass Bauten und Anlagen in kommunalen Landschaftsschutzzonen und Regionalen Naturparks nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Gleichzeitig wird aber festgehalten, dass sich diese gemäss Art. 23 g Abs 1 NHG ins Landschafts- und Ortsbild einfügen müssen. *Nach Abs.2 dieser Bestimmung sei zu dem die Qualität von Natur und Landschaft im Regionalen Naturpark zu erhalten und aufzuwerten.*

Im erwähnten Bundesgerichtsurteil wird ferner betont, *dass der Bau eines Windparks in diesem kulturlandschaftlich besonders wertvollen Gebiet einen Ersteingriff darstellen würde.* Diese Beurteilung gründet auf dem Hinweis im Urteil, dass der Windpark im Vergleich zu den bisher üblichen Anlagen deutlich grössere Dimensionen aufweist und in der kleinräumigen Landschaft als auffälliger Fremdkörper besonders stark in Erscheinung treten würde. Dies sei im Rahmen der gesamthaften Interessensabwägung zu berücksichtigen.

Der vorliegende Raumplanungsbericht zum „Projekt Windpark Burg“ erläutert die verschiedenen planerischen Rahmenbedingungen und behandelt die verschiedenen relevanten Sachbereiche sehr detailliert. Dabei sind verschiedene Interessenskonflikte erkennbar (z.B. Juraschutzzone, kant. Vorranggebiet Natur und Landschaft (Kanton Solothurn), kommunale Landschaftsschutzzone Oberhof, Naturschutzzone Wald, (Kanton Aargau) etc.)). Trotz der präzisen Darlegung der Sachverhalte hinsichtlich Landschaftsbeeinträchtigung und Sichtbarkeit wird die Interessensabwägung im Raumplanungsbericht ab S. 66 kurz gehalten mit Verweis auf die Annahme, dass die erforderlichen Abklärungen bereits auf Stufe Richtplan erfolgt sind.

Im Lichte des erwähnten Bundesgerichtsurteils kommt der JPA zum Schluss, dass diese jedoch nur mangelhaft erfolgt sind und eine differenzierte Auseinandersetzung erforderlich ist.

JURAPARK AARGAU



Thomas Vetter, Präsident



Christine Neff, Geschäftsleiterin